



Elektronische Ausgabe des Amtsblattes

02/2020 vom 15.01.2020

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Bautzen über die Neuausweisung eines Reitweges im Gebiet der Stadt Großröhrsdorf, Gemarkung Kleinröhrsdorf

Auf der Grundlage von § 12 Abs. 1 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden ist und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Reitwege (Sächsische Reitwegeverordnung - SächsRwVO) vom 19. Januar 2016 (SächsGVBl. S. 59) wird folgendes verfügt:

Im Gebiet der Stadt Großröhrsdorf, Gemarkung Kleinröhrsdorf wird auf den Flurstücken 358, 359, 360, 366 ein Reitweg mit einer Gesamtlänge von ca. 1.360 m ausgewiesen.

Wegeführung:

Beginn: im Flurstück 366, Gemarkung Kleinröhrsdorf an der südwestlichen Flurstücksgrenze am Weg an der Bahnstrecke (Einfahrt Gartensparte) ↔ ca. 70 m in nördlicher Richtung ↔ ca. 370 m auf einer Waldschneise in östlicher Richtung ↔ ca. 883 m auf einer Waldschneise in südöstlicher Richtung ↔ 40 m auf einer Waldschneise in östlicher Richtung ↔ Anbindung an das vorhandene Reitwegenetz am L – Flügel ↔ Ende

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder das mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes versendet wird. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.landkreis-bautzen.de/ekommunikation abrufbar.

Bautzen, den 06.01.2020

Christian Starke
Amtsleiter Umwelt- und Forstamt

Impressum

Herausgeber: Landratsamt Bautzen

Redaktion: Landratsamt Bautzen, Büro Landrat, Amtsblattredaktion

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen zur Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 16.12.2019 wegen Erweiterung der Energie- und Kälteversorgung einschließlich Nebenanlagen der Heinrichsthaler Milchwerke GmbH am Standort in 01454 Radeberg, Großröhrsdorfer Str. 15, Flurstücke 712/2, 712/5 und 712/6 der Gemarkung Radeberg (Az: 67.1-106.11:Ra-Heinrmilch25)

Gemäß § 10 Absatz 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird bekanntgegeben:

Das Landratsamt Bautzen hat der Heinrichsthaler Milchwerke GmbH in 01454 Radeberg, Großröhrsdorfer Str. 15, mit Bescheid vom 16.12.2019 die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung eines Betriebes zur Verarbeitung von Milch durch Erweiterung der Energie- und Kälteversorgung einschließlich der Nebenanlagen mit folgendem verfügbaren Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

„Das Landratsamt Bautzen in seiner Funktion als untere Immissionsschutzbehörde erlässt folgenden Bescheid:

Auf den Antrag vom 26.06.2019 erhält die Heinrichsthaler Milchwerke GmbH am Standort in 01454 Radeberg, Großröhrsdorfer Str. 15 die Genehmigung, ihre Energie- und Kälteversorgung einschließlich der Nebenanlagen ihre immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage zur Verarbeitung von Milch wesentlich zu ändern.

Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung umfasst im Wesentlichen:

Die Genehmigung für den Dampfkessel verliert ihre Gültigkeit, wenn die Dampfkesselerlaubnis nicht bis zum 31.12.2020 vorliegt (auflösende Bedingung). Innerhalb dieser Frist darf mit der Errichtung der Anlage erst begonnen werden, wenn die Dampfkesselerlaubnis der Landesdirektion Sachsen, Bereich Arbeitsschutz, vorliegt und der Genehmigungsbehörde zur Kenntnis gegeben wurde.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die folgenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

- Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG
- Baugenehmigung nach § 59 Absatz 1 SächsBO für die Errichtung der mit diesem Bescheid genehmigten Anlagen (Schornstein, Technikgebäude für Kälteerzeugung),
- Befreiung von den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes B-Plan Nr. 52 „Heinrichsthaler Milchwerke“ gemäß § 31 Abs. 2 BauGB
- Erteilung der Erlaubnis für Dampfkesselanlage nach § 18 BetrSichV,
- Anzeige nach AwSV für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
- Ausnahmegenehmigung nach § 25 Abs. 3 SächsWaldG.

Der Bewertung des Antrags liegen die folgenden, fortlaufend nummerierten und mit Dienstsiegel des Landratsamtes Bautzen versehenen Antragsunterlagen zugrunde:

- Genehmigungsantrag vom 26.06.2019 einschließlich Unterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen – Seite 1 bis 803
- Ergänzungen, jeweils eingereicht mit Schreiben vom 12.08.2019, 02.09.2019 sowie 30.09.2019

Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG vom 26.06.2019, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung der Antragsunterlagen abzusehen, konnte zugestimmt werden.

Kostenlastentscheidung:

Die Kosten für diesen Bescheid trägt die Heinrichsthaler Milchwerke GmbH.

Gebühren- und Auslagenentscheidung:

Für diesen Bescheid werden Gebühren in Höhe von XXXXX EUR festgesetzt, die Auslagen betragen XXX EUR.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen einzulegen.“

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung liegt in der Zeit **vom 27.01.2020 bis einschließlich 10. Februar 2020** zur Einsicht beim Landratsamt Bautzen, Bürgeramt Kamenz, Macherstraße 55 in 01917 Kamenz während der allgemeinen Dienststunden aus.

Eine Einsichtnahme außerhalb der Dienststunden ist nach Absprache möglich.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landratsamt Bautzen, Umweltamt, Macherstraße 55, 01917 Kamenz, angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Die öffentliche Bekanntmachung ergeht gemäß § 10 Abs. 8 Satz 2 BImSchG unter dem Hinweis, dass der Bescheid unter Ziffer 5 zahlreiche Inhalts- und Nebenbestimmungen zum Immissionsschutzrecht, Bau- und Forstrecht, Arbeitsschutzrecht sowie zum Brandschutzrecht enthält.

Der Genehmigungsbescheid ist über die Internetseite des Landkreises Bautzen www.landkreis-bautzen.de abrufbar.

Kamenz, den 14.01.2020

Birgit Weber
Beigeordnete